Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand Abteilung Recht

07.12.2012

# Vorschläge für Änderungsanträge

des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu ausgewählten Regelungen des Vorschlags der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

(KOM(2012) 11 endgültig – 2012/0011 (COD))



### Vorbemerkung

Am 25.01.2012 hat die Europäische Kommission (KOM) einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) vorgelegt.

Der DGB hat mit Beschluss seines Geschäftsführenden Bundesvorstands vom 24.09.2012 seine Stellungnahme zu diesem Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO-E) abgegeben: <a href="http://www.dgb.de/-/PRb">http://www.dgb.de/-/PRb</a>.

Neben der Hervorhebung begrüßungswerter Regelungsvorschläge hat der DGB in der Stellungnahme auf die seiner Auffassung nach nicht wünschenswerte Rechtsformwahl einer Verordnung (anstelle einer Richtlinie) und auf erforderliche Änderungen und Ergänzungen, insbesondere aus der Sicht einer guten Regelung des Beschäftigtendatenschutzes, hingewiesen.

Mittlerweile befindet sich das Verordnungsvorhaben in der Beratung der Ausschüsse des Europäischen Parlaments. Am 07.11.2012 hat der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) den Entwurf einer Stellungnahme mit Änderungsanträgen vorgelegt, die von dem richtigen Ansatz einer Mindestharmonisierung zum Beschäftigtendatenschutz ausgeht: Danach würde die Verordnung zu diesem Bereich Mindeststandards formulieren, an die die Mitgliedsstaaten gebunden wären und von denen ausschließlich zugunsten der Beschäftigten (also "nach oben") für die nationale Rechtssetzung abgewichen werden könnte. Allerdings bedürfen diese Vorschläge des Beschäftigungsausschusses (EMPL), die – nach derzeitigem Stand – am 21.02.2013 abgestimmt und sodann dem federführenden EP-Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) als Stellungnahme des EMPL unterbreitet werden sollen, ergänzender Regelungen zu der Ausgestaltung der Bereichsausnahme des Art. 82 DS-GVO-E sowie zu weiteren Regelungen in dem Verordnungsentwurf, die mit dem Beschäftigtendatenschutz in Zusammenhang stehen.

Für den weiteren Gang des Verordnungsverfahrens und insbesondere zur Diskussion in den EP-Ausschüssen hat der DGB am 07.12.2012 seine nachfolgenden Vorschläge für Änderungsanträge zu ausgewählten Regelungen des DS-GVO-E mit Bezug zum Beschäftigtendatenschutz unterbreitet.

# Änderungsanträge

# Amendment 1 Proposal for a regulation Recital 34

Text proposed by the Commission

(34) Die Einwilliaung liefert keine rechtliche Handhabe für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet, zum Beispiel dann, wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden. Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, bestünde ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen die Behörde aufgrund ihrer jeweiligen obrigkeitlichen Befugnisse eine Verpflichtung auferlegen kann und deshalb die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann, wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.

#### **Amendment**

(34) Die Einwilligung liefert keine rechtliche Handhabe für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet, zum Beispiel dann, wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden. Im Beschäftigungsverhältnis stellt die Datenverarbeitung, wenn sie überwiegend auf rechtlich oder wirtschaftlich vorteilhafte Folgen für den Arbeitnehmer gerichtet ist, eine Ausnahme dar. Die Darlegungs- und Beweislast für die Vorteilhaftigkeit der Folgen für den Arbeitnehmer trägt der Arbeitgeber. Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, *besteht* ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen die Behörde aufgrund ihrer ieweiligen obrigkeitlichen Befugnisse eine Verpflichtung auferlegen kann und deshalb die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann, wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind. Satz 5 gilt nicht im Verhältnis zu Beschäftigten und öffentlichen Bediensteten.

### Amendment 2 Proposal for a regulation Recital 75

Text proposed by the Commission

(75) In Fällen, in denen die Verarbeitung im öffentlichen Sektor oder durch ein privates Großunternehmen erfolgt oder in denen die Kerntätigkeit eines Unternehmens ungeachtet seiner Größe Verarbeitungsvorgänge einschließt, die einer regelmäßigen und systematischen Überwachung bedürfen, sollte der für die

#### Amendment

(75) In Fällen, in denen die Verarbeitung im öffentlichen Sektor oder durch ein privates *Unternehmen mit insgesamt mindestens* 50 Mitarbeitern oder in Betrieben mit mindestens 20 Mitarbeitern erfolgt oder in denen die Kerntätigkeit eines Unternehmens ungeachtet seiner Größe
Verarbeitungsvorgänge einschließt, die einer

Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der unternehmensinternen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person unterstützt werden. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich um Angestellte des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.

regelmäßigen und systematischen Überwachung bedürfen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der unternehmensinternen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person unterstützt werden. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich um Angestellte des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können. Um diese Unabhängigkeit zu gewährleisten, genießen diese Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonderen Kündigungsschutz, vergleichbar dem von Arbeitnehmervertretern nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind, und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Den Datenschutzbeauftragten ist auf Kosten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters zur Erhaltung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sachkunde Gelegenheit zur Fort- und Weiterbildung zu geben, ohne dass sie dabei Gehaltseinbußen erleiden.

### Amendment 3 Proposal for a regulation Recital 124

Text proposed by the Commission

(124) Die allgemeinen Grundsätze des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten auch im Beschäftigungskontext gelten. Die Mitgliedstaaten sollten *daher in den Grenzen dieser Verordnung* die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext gesetzlich regeln können.

#### Amendment

(124) Die allgemeinen Grundsätze des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten auch im Beschäftigungskontext gelten. Die Mitgliedstaaten sollten die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext unter Sicherstellung der durch diese Verordnung festgelegten Standards gesetzlich regeln können. Sofern in dem jeweiligen Mitgliedstaat eine gesetzliche Grundlage zur Regelung von Angelegenheiten des Beschäftigungsverhältnisses durch Vereinbarung zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Leitung des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens einer Unternehmensgruppe

(Kollektivvereinbarung) oder aufgrund der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen besteht, kann die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext auch durch eine solche Vereinbarung geregelt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Schutzniveau und Mindeststandards dieser Verordnung durch die Kollektivvereinbarung nicht unterschritten werden.

Amendment 4 Proposal for a regulation Recital 124 a (new)

Text proposed by the Commission

#### **Amendment**

(124a) Zur Wahrung gewichtiger betrieblicher Interessen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen, ist auch die Verarbeitung von Beschäftigtendaten innerhalb von Unternehmensgruppen zulässig. Schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers dürfen nicht entgegenstehen. Die Regelung in Artikel 82 Absatz 1c trägt der verbreiteten Praxis der Verarbeitung von Beschäftigtendaten in Unternehmensgruppen Rechnung.

Amendment 5
Proposal for a regulation
Article 35 – paragraph 1

Text proposed by the Commission

- 1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen einen Datenschutzbeauftragten, falls
- a) die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung erfolgt; oder
- b) die Bearbeitung durch ein Unternehmen erfolgt, das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, oder
- c) die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des

Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche

#### **Amendment**

- 1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen einen Datenschutzbeauftragten, falls
- a) die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung erfolgt; oder
- b) mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung in der Regel 50 Mitarbeiter im Unternehmen oder mindestens 20 Mitarbeiter im Betrieb beschäftigt sind, oder
- c) die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des

aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen. Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen.

## Amendment 6 Proposal for a regulation Article 35 – paragraph 5

Text proposed by the Commission

5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt den Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens, das dieser auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie nach Maßgabe von dessen Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 37 genannten Aufgaben. Der Grad des erforderlichen Fachwissens richtet sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten.

#### Amendment

5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt den Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens, das dieser auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie nach Maßgabe von dessen Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 37 genannten Aufgaben. Der Grad des erforderlichen Fachwissens richtet sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten. **Dem** Datenschutzbeauftragten ist auf Kosten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters Gelegenheit zur Fort- und Weiterbildung zu geben, ohne dabei Gehaltseinbußen zu erleiden.

# Amendment 7 Proposal for a regulation Article 35 – paragraph 7

Text proposed by the Commission

7. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt einen Datenschutzbeauftragten für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt.

#### Amendment

7. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt einen Datenschutzbeauftragten für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt. Unbeschadet des Satzes 3 genießt der Datenschutzbeauftragte besonderen Kündigungsschutz und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

# Amendment 8 Proposal for a regulation Article 82 – paragraph 1

Text proposed by the Commission

1. Die Mitgliedstaaten können *in den* Grenzen dieser Verordnung per Gesetz die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext unter anderem für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements. der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regeln.

#### **Amendment**

1. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den Regeln dieser Verordnung durch Rechtsvorschriften die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext unter anderem für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Pflichten, der kollektiven Vereinbarungen, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regeln.

Das Schutzniveau dieser Verordnung darf nicht unterschritten werden; insbesondere, wenn Regelungen durch Vereinbarungen zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Leitung des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens einer Unternehmensgruppe getroffen werden.

Das Recht der Mitgliedstaaten, für den Arbeitnehmer günstigere Schutzvorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext vorzusehen, bleibt unberührt.

Amendment 9
Proposal for a regulation
Article 82 – paragraph 1 a (new)

Text proposed by the Commission

#### Amendment

1a. Unbeschadet der übrigen Vorschriften dieser Verordnung, umfassen die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wenigstens die folgenden Mindeststandards:

a) Die Verarbeitung von Beschäftigtendaten ohne Kenntnis der Arbeitnehmer ist unzulässig. Abweichend von Satz 1 können die Mitgliedstaaten per Gesetz unter Anordnung angemessener

Löschungsfristen die Zulässigkeit für den Fall vorsehen, dass zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den dringenden Verdacht begründen, dass der Arbeitnehmer im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat und eine andere Form als die Erhebung für die Aufdeckung nicht möglich oder zumutbar ist sowie Art und Ausmaß der Erhebung im Hinblick auf den Zweck nicht unverhältnismäßig sind. Die Ermittlung durch den Arbeitgeber kommt nur in Betracht, wenn sich dieser in einer notwehrähnlichen Lage befindet und ein staatliches Ermittlungsverfahren zu spät käme. Die Privat- und Intimsphäre der Arbeitnehmer ist jederzeit zu wahren.

b) Offene optisch-elektronische Überwachung der nicht öffentlich zugänglichen Teile des Betriebs, die überwiegend der privaten Lebensgestaltung des Arbeitnehmers dienen, insbesondere in Sanitär-. Umkleide-, Pausen-, und Schlafräumen, sind unzulässig. Offene optischelektronische Überwachung der öffentlich zugänglichen Teile des Betriebs oder der nicht öffentlich zugänglichen Teile des Betriebs, die nicht überwiegend der privaten Lebensgestaltung des Arbeitnehmers dienen, wie Eingangsbereiche, Foyers, Büros, Werkhallen o. ä., sind nur zulässig aus Gründen der Sicherheit der Arbeitnehmer und des Betriebs. Soweit nicht unumgänglich, sollte die Überwachung öffentlich zugänglicher Teile des Betriebs den Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz nicht mit erfassen. Vor der Durchführung der Überwachung ist der Arbeitnehmer darüber zu unterrichten, wann und wie lange die Überwachungsinstrumente in Betrieb genommen werden. Aufzeichnungen der Überwachung sind zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats nach Vornahme der Überwachung, zu löschen. Die ordnungsgemäße Löschung unterliegt der vierteljährlichen Kontrolle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder der zuständigen Aufsichtsbehörde. Offene akustisch-elektronische Überwachung ist nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit zulässig, etwa im Cockpit von Flugzeugen. Die heimliche Überwachung ist in jedem Fall unzulässig.

- c) Erheben oder verarbeiten Unternehmen im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener ärztlicher Untersuchungen und/oder Eignungstests personenbezogene Daten, so müssen sie dem Bewerber oder Arbeitnehmer vorher erläutern, wofür diese Daten genutzt werden, und ihnen nachher diese zusammen mit den Ergebnissen mitteilen und erklären. Datenerhebung zum Zwecke von genetischen Tests und Analysen ist untersagt.
- d) Ob und in welchem Umfang die Nutzung von Telefon. E-Mail. Internet und anderen Telekommunikationsdiensten auch zu privaten Zwecken erlaubt ist. kann durch Rechtsvorschriften, insbesondere durch Kollektivvereinbarung, geregelt werden. Die Privatnutzung kann auch arbeitsvertraglich erlaubt werden. Es wird vermutet, dass eine entsprechende Erlaubnis vorliegt, wenn außerdienstliche Nutzungen nach dem gewöhnlichen Verlauf zu erwarten sind. Ist eine private Nutzung erlaubt, ist die Verarbeitung hierzu anfallender Verkehrsdaten ausschließlich zur Gewährleistung der Datensicherheit, zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs von Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdiensten, zur Abrechnung zulässig. Abweichend von Satz 3 können die Mitgliedstaaten per Gesetz unter Anordnung angemessener Löschungsfristen die Zulässigkeit für den Fall vorsehen, dass zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den dringenden Verdacht begründen, dass der Arbeitnehmer im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat und eine andere Form als die Erhebung für die Aufdeckung nicht möglich oder zumutbar ist sowie Art und Ausmaß der Erhebung im Hinblick auf den Zweck nicht unverhältnismäßig sind. Die Ermittlung durch den Arbeitgeber kommt nur in Betracht, wenn sich dieser in einer notwehrähnlichen Lage befindet und ein staatliches Ermittlungsverfahren zu spät
- e) Jegliche Überwachung der nach Unionsrecht oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten vorgesehenen Vertreter

käme. Die Privat- und Intimsphäre der Arbeitnehmer ist jederzeit zu wahren.

der Arbeitnehmer, einschließlich von Gewerkschaftsvertretern, ist in Bezug auf die Ausübung ihrer Vertretungstätigkeit unzulässig.

Amendment 10 Proposal for a regulation Article 82 – paragraph 1 b (new)

Text proposed by the Commission

**Amendment** 

1b. Ergänzend zu den Regelungen des Kapitels IV, Abschnitt 4 genießt der Datenschutzbeauftragte besonderen Kündigungsschutz und Benachteiligungsverbot.

Amendment 11
Proposal for a regulation
Article 82 – paragraph 1 c (new)

Text proposed by the Commission

Amendment

1c. Die Übermittlung von personenbezogenen Beschäftigtendaten zwischen rechtlich selbständigen Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe ist zulässig, soweit sie einem dringenden betrieblichen Interesse und der Abwicklung von zweckgebundenen Arbeitsvorgängen dient und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Die Übermittlung setzt das gleiche Niveau des Datenschutzes innerhalb der Unternehmensgruppe voraus und unterliegt der vierteljährlichen Kontrolle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder der zuständigen Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung von Beschäftigtendaten in ein Drittland und/oder an eine internationale Organisation, findet Kapitel V Anwendung.

Amendment 12
Proposal for a regulation
Article 82 – paragraph 1 d (new)

Text proposed by the Commission

Amendment

1d. Artikel 7 Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn die Datenverarbeitung überwiegend auf rechtlich oder wirtschaftlich vorteilhafte Folgen für den Arbeitnehmer gerichtet ist. Die

Darlegungs- und Beweislast für die Vorteilhaftigkeit der Folgen für den Arbeitnehmer trägt der Arbeitgeber.

Amendment 13 Proposal for a regulation Article 82 – paragraph 3

Text proposed by the Commission

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen *in Bezug auf die Garantien für* die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen.

#### Amendment

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 ausschließlich zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen zur Gewährleistung der neuesten technischen und sicherheitstechnischen Standards in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 und 1c genannten Zwecke festzulegen.

Amendment 14
Proposal for a regulation
Article 82 – paragraph 3 a (new)

Text proposed by the Commission

#### **Amendment**

3a. Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diesen Artikel spätestens 2 Jahre nach dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Datum. Sie befinden nach dem Verfahren des Artikels 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über diesen Vorschlag.